

Am 30. September 2023 ist Professor *Dr. Dieter Dziadkowski* verstorben. Er war Mitglied der durch den damaligen Bundesfinanzminister *Theo Waigel* eingesetzten Einkommensteuer-Kommission. Im November 1994 legte er die – nach ihrem Vorsitzenden auch „Bareis“-Kommission benannt – gutachterlichen „Thesen zur Freistellung des Existenzminimums und zur Reform der Einkommensteuer“ vor. Damit wurde der Auftrag des BMF erfüllt, vor allem einen Vorschlag zur Freistellung des Existenzminimums in verfassungskonformer Ausrichtung sowie einen ausgewogenen Tarif ohne Progressionssprünge innerhalb des Tarifgefüges zu erarbeiten. Weiterhin sollten Möglichkeiten, um den geradlinigen Verlauf des geltenden Tarifs zu erhalten und eine Verschärfung der Grenzbesteuerung zu vermeiden, ausgelotet werden. Den Vorgaben des BVerfG sollte damit Rechnung getragen werden. Während seiner aktiven Zeit als Universitätsprofessor, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, ab 1993 als Gründungsprofessor an der Technischen Universität Chemnitz, Lehrstuhl BWL I, widmete er sich der Steuerfreistellung des Existenzminimums und dem Tarifverlauf des EStG. 14 Tage nach der Eröffnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften fand unter der Ägide von Professor *Dziadkowski* der erste Chemnitzer Steuertag in den Räumen der IHK in der Straße der Nationen statt, Ursprung der heutigen „Sächsischen Steuertagung“. Auch die Umsatzsteuer war ein Schwerpunkt seines Schaffens. So war er u.a. Vorsitzender der Vereinigung zur wissenschaftlichen Pflege des Umsatzsteuerrechts e.V., Regensburg/München, dem heutigen UmsatzsteuerForum e.V. Schon früh befasste er sich mit dem Steuerrecht, 1970 bis 1973 als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages. Auch nach seiner Emeritierung verfasste er zahlreiche Beiträge zu Fragen des Einkommensteuertarifs, und die Leser des Betriebs-Berater kamen in den Genuss seiner Veröffentlichungen. Die Besprechungen der Beiträge von Professor *Dziadkowski* werden dem Verfasser dieser Zeilen stets in Erinnerung bleiben. Es war eine große Freude und Bereicherung, mit ihm über diese steuerlichen Themen zu diskutieren. Das Steuerrecht verliert mit ihm eine gewichtige Stimme – für einen inflationsbegrenzten Steuertarif. Wir werden ihn und seine Beiträge vermissen!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Befugnis der Mitgliedstaaten, auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden – Anhang III Nrn. 1 und 12a – ähnliche Lebensmittel, die aus derselben Hauptzutat hergestellt werden – Heißgetränke auf Milchbasis – Anwendung unterschiedlicher ermäßigter Mehrwertsteuersätze

Art. 98 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1713 des Rates vom 6. November 2018 geänderten Fassung in Verbindung mit Anhang III Nrn. 1 und 12a der Mehrwertsteuerrichtlinie, mit Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112 und mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der für Lebensmittel, die aus derselben Hauptzutat bestehen und aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers zur Deckung desselben Bedarfs bestimmt sind, zwei unterschiedliche ermäßigte Mehrwertsteuersätze gelten, je nachdem, ob sie im Einzelhandel verkauft werden oder ob sie auf Bestellung eines Kunden zum sofortigen Verzehr zubereitet und warm abgegeben werden, nicht entgegensteht, sofern diese Lebensmittel trotz der gemeinsamen Hauptzutat keine ähnlichen Eigenschaften haben oder die zwischen ihnen – einschließlich in Bezug auf die mit ihrer Lieferung einhergehenden unterstützenden Dienst-

leistungen – bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers, eines von ihnen zu kaufen, erheblich beeinflussen.

EuGH, Urteil vom 5.10.2023 – C-146/22
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2389-1**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Bedingungen für die Erteilung einer Zulassung für die Eröffnung und den Betrieb eines Steuerlagers durch einen zugelassenen Lagerinhaber – Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz ne bis in idem – Verhältnismäßigkeit

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die bei einer Zuwiderhandlung gegen die Verbrauchsteuerregelung, die nach dieser Regelung als schwer gilt, kumulativ zu einem wegen desselben Sachverhalts bereits verhängten Bußgeld den Entzug der Zulassung für den Betrieb eines Steuerlagers vorsieht, dann nicht entgegensteht, wenn dieser Entzug u. a. in Anbetracht seiner Endgültigkeit keine Maßnahme darstellt, die außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Sollten diese beiden Sanktionen strafrechtlichen Charakter haben, ist Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Möglichkeit einer Kumulierung dieser beiden Sanktionen ist gesetzlich vorgesehen;
- die nationale Regelung ermöglicht es nicht, denselben Sachverhalt aufgrund desselben Verstoßes oder zur Verfolgung desselben Ziels zu verfolgen und zu ahnden, sondern sieht nur die Möglichkeit einer Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen aufgrund unterschiedlicher Regelungen vor;
- mit diesen Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen werden komplementäre Ziele verfolgt, die gegebenenfalls unterschiedliche Aspekte desselben rechtswidrigen Verhaltens betreffen;
- es gibt klare und präzise Regeln, anhand deren sich vorhersehen lässt, bei welchen Handlungen und Unterlassungen eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen in Frage kommt, und die eine Koordinierung zwischen den verschiedenen Behörden ermöglichen; die beiden Verfahren wurden in hinreichend koordinierter Weise und in einem engen zeitlichen Zusammenhang geführt; die gegebenenfalls im Rahmen des chronologisch zuerst geführten Verfahrens verhängte Sanktion wurde bei der Bestimmung der zweiten Sanktion berücksichtigt, so dass die Belastungen, die sich aus einer solchen Kumulierung für die Betroffenen ergeben, auf das zwingend Erforderliche beschränkt bleiben und die Gesamtheit der verhängten Sanktionen der Schwere der begangenen Straftaten entspricht.

EuGH, Urteil vom 14.9.2023 – C-820/21
(Tenor)